

WELCHE CHANCEN HABEN OPFER GEGEN MOBBING IM NETZ?

Die Täter glauben oft, man könne ihnen nichts anhaben. Ihre Opfer fühlen sich häufig hilflos. Doch das ist falsch. Mittlerweile gibt es eine Auskunftspflicht der Dienstanbieter. Und es drohen hohe Strafen.



Interview

David Geßner ist Fachanwalt für Medienrecht. Mit Beleidigungen, Bedrohungen und Nacktbildern, die im Netz kursieren, hat er häufig zu tun... Und auch mit Tätern, die wenig Reue zeigen – und an ihre Opfer am Ende sechsstellige Summen zahlen müssen.

HERR GEßNER, WER SUCHT BEI IHNEN HILFE?

■ Wenn es um das Thema Hass im Netz oder um Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Allgemeinen geht, sind tatsächlich vor allem Menschen zwischen 18 und 45 betroffen und möchten gegen Äußerungen oder die Verbreitung von Fotos und Videos vorgehen. Das liegt sicherlich auch daran, dass diese Altersgruppe sich beson-

ders viel in den sozialen Medien bewegt. Geht es um das Thema Stalking oder das Verbreiten von Intimfotos und -videos, benötigen vor allem Frauen oder Mädchen unsere Hilfe. Ein klassischer Fall wäre zum Beispiel: Eine Mandantin hat über WhatsApp Intimbilder oder Videos an einen Mann/Jungen geschickt, in den sie verliebt war. Dieser hat diese Bilder dann in seinem Umfeld verteilt – manchmal sogar an Arbeitgeber und Kollegen. Oft wird daraufhin die ganze Familie geächtet. Mütter werden gefragt: „Hast du deine Kinder nicht richtig erzogen?“ Das zieht sich bis ins Berufsleben der Eltern, der Geschwister – und natürlich der Betroffenen selbst. Hier spielen sich Tragödien ab. Die betroffenen Mädchen und Frauen sind verzweifelt. Sie weinen und sprechen teilweise sogar von Suizidgedanken.

ERLEBEN SIE AUCH BEDROHUNGEN IM INTERNET?

■ Oft wird den Opfern mit Gewalttaten gedroht – mit Mord, Totschlag oder Vergewaltigung. Eine Mandantin sieht zum Beispiel im WhatsApp-Status eines 16-Jährigen jeden Tag Fotomontagen von sich oder ihrem Vater mit abgehackten Köpfen. Der Verfasser lebt zwar in einer anderen Stadt, dennoch hat meine Mandantin Angst um ihr Leben und das ihrer Familie. Da hilft auch die Distanz nicht – der Verfasser ist, wenn er will, trotzdem innerhalb von zwei Stunden vor Ort. Quälend – und ebenfalls häufig – sind Drohungen wie „Wir wissen, wo du wohnst und wo deine Kinder zur Schule gehen.“ Hass im Netz ist extrem zermürend.

IST HASS NICHT IMMER ZERMÜRBEND?

■ Im Netz lässt sich alles schnell verbreiten – durch Teilen, Liken, Kommentieren. Die ganze Welt kann darauf zugreifen. Der Verbreitungsgrad ist viel größer, als wenn man beispielsweise auf der Straße beleidigt wird oder gegenüber einem Arbeitskollegen irgendwelche Aussagen getätigt werden. Viele meiner Mandanten befinden sich in Therapie – gerade bei Intimsphäre-Verletzungen und Verleumdungen. Und das betrifft nicht nur Frauen. Auch viele männliche Opfer sind psychisch am Ende. Vergewaltigungsvorwürfe sind zum Beispiel sehr schlimm für Männer. Von den Vorwürfen bleibt immer etwas hängen, auch wenn der Verdacht sich nicht erhärtet. Ich habe einen Mandanten, der viel auf dem Live-Streaming-Portal Twitch unterwegs ist. Dem wird seit Monaten vorgeworfen, dass er pädophil sei, ohne dass es eine Tatsachengrundlage dafür gibt. Und wenn Sie nicht wissen, wer die falschen Behauptungen in die Welt setzt, ist das besonders belastend.

WAS KANN MAN TUN?

■ Ein Beispiel: Ein Unbekannter legt einen Account mit dem Namen und Bild einer Person an. Schreibt er dahinter das Wort „Schlampe“, erfüllt das den Straftatbestand der Beleidigung. Da kann ich als Anwalt gerichtlich Auskunftsansprüche geltend machen. Internet-Provider sind verpflichtet, die Bestandsdaten der Täter mitzuteilen. Zudem kann ich Strafantrag wegen Beleidigung stellen und versuchen, so an die Identität des Täters zu gelangen.

UND KLAPPT DAS?

■ Es ist noch nicht ganz befriedigend. Deshalb wäre ich dafür, über eine Klarnamenspflicht nachzudenken. Wäre jeder nur noch mit seinem echten Namen im Netz unterwegs, könnte ich die Täter außergerichtlich abmahnen – so könnte man viele Fälle schneller erledigen. Ich glaube, durch eine Klarnamenspflicht hätte man weniger Hass im Netz. Cybermobbing, Hate-speech, Bedrohungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet nehmen genau deshalb weiterhin zu, weil die Täter sich noch immer zu sicher fühlen. Das Thema Klarnamenspflicht ist seit vielen Jahren umstritten. Es gibt auch vernünftige Argumente dagegen.

WAS DROHT DEN TÄTERN?

■ Durch einen einzigen Post können mehrere Straftaten gleichzeitig begangen werden. Wird zum Beispiel etwas geschrieben, was eine Bedrohung und eine Beleidigung enthält, zudem noch ein Intimbild, erfüllt das drei Straftatbestände. Dem Täter droht dann eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe – je nach Schwere der Tat bis zu 5 Jahre. Muss sich das Opfer durch die Tat in psychologische Behandlung begeben, kann ein Schmerzensgeld dazukommen. Verbreitet ein Ex-Partner beispielsweise Fotos oder Videos vom gemeinsamen Sex und lädt sie womöglich auf Pornoseiten hoch – leider eine beliebte Rache –, sind wir schnell bei Geldentschädigungsansprüchen von 60 000 bis 100 000 Euro. Diese Summen haben wir vereinzelt auch schon für unsere Mandanten durchgesetzt.

UND WENN DER TÄTER TROTZDEM NICHT AUFHÖRT?

■ Lädt ein Täter Bilder hoch, obwohl er bereits eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, muss er eine Vertragsstrafe an das Opfer zahlen. Das gilt sogar, wenn er selbst nicht mehr aktiv Fotos postet. Es reicht, wenn er sie nicht löscht. Das wird dann als erneuter Verstoß gewertet. Das heißt: Er muss wieder zahlen. Das kann sehr schnell existenziell werden für den Täter.

WIE IST IHRE ERFAHRUNG: TUT ES DEN TÄTERN IM NACHHINEIN LEID, WAS SIE GETAN HABEN?

■ Viele Opfer beginnen ein komplett neues Leben in einer anderen Stadt, wenn ihr Ruf zu sehr beschädigt ist oder ein Stalker keine Ruhe gibt. Mädchen wechseln oft die Schule oder ziehen mit ihren Eltern von einem Landkreis in den nächsten, weil sie es nicht mehr aushalten und auch die Eltern im sozialen Umfeld Probleme bekommen. Die Täter reagieren sehr unterschiedlich. Einige zeigen sich tatsächlich verständnisvoll und reumütig, aber die meisten sind frech, bestreiten die Tat oder behaupten, das Opfer hätte eingewilligt, zum Beispiel auf Pornoplattformen gemeinsam Geld zu verdienen. Oft spüre ich sehr deutlich: Diese Täter hassen ihre Opfer und veröffentlichen deshalb hartnäckig jeden Tag einen neuen Post. Sie wissen ganz genau, was sie tun.

WAS MACHE ICH, WENN ICH ZUM OPFER WERDE?

■ Zunächst sofort alle Beweise sammeln! Man sollte Screenshots und Videos von allen Inhalten machen, die man findet. Auch von den Instagram-Stories, die nach 24 Stunden automatisch gelöscht werden. Gleichzeitig sollte man den Provider wie zum Beispiel Meta oder Google kontaktieren und die Rechtsverletzung melden. Oft sind die Rechtsverletzungen so offensichtlich, dass die Provider mittlerweile schnell reagieren aus Angst vor Sanktionen – und natürlich auch, um zu helfen. Je nachdem, was getan wurde, sollte auch ein Strafantrag gestellt werden. Ich empfehle, dies direkt bei der höchsten Ermittlungsbehörde, der Staatsanwaltschaft, zu tun. Das geht am schnellsten.

Wo finde ich Hilfe?

Es gibt verschiedene Anlaufstellen für Betroffene. Online zum Beispiel unter <https://www.juuuport.de/beratung> Telefonisch hilft die Nummer gegen Kummer: **116111**

Was droht den Tätern?

§ STGB 185 – DIE BELEIDIGUNG

Kritik und Meinungen muss man sich gefallen lassen. Ein „Du fette Sau!“ wäre dagegen eine Beleidigung, weil eine solche Aussage die Person herabwürdigt und keinen Sachbezug aufweist. Wer andere beleidigt, dem droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

§ STGB 186 – DIE ÜBLE NACHREDE

Hier soll der gute Ruf des Opfers geschützt werden! Wer also Behauptungen aufstellt, die dem Betroffenen oder der Betroffenen schaden, muss mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen.

§ STGB 187 – DIE VERLEUMDUNG

Die Verleumdung ist sozusagen die Steigerung der üblen Nachrede. „Wird zum Beispiel behauptet: ‚Mit Person x hatte ich eine sexuelle Beziehung‘, liegt eine Verleumdung vor, wenn es sich um eine unwahre Tatsache handelt“, sagt Geßner. Es drohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Die Beweislast für die Wahrheit der Äußerung hat der Äußernde, wenn es um ehrenrührige Äußerungen geht.

§ STGB 238 – DAS NACHSTELLEN

„Nachstellen bedeutet nicht nur, dass jemand vor der Wohnungstür steht“, sagt David Geßner. „Man kann auch mit Ferntelekommunikationsmitteln nachstellen, indem man beispielsweise ständig anruft, Nachrichten oder Fotos von der Wohnungstür schickt, um zu zeigen, dass man in der Nähe gewesen ist.“ Strafmaß: Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

§ STGB 241 – DIE BEDROHUNG

Dem Opfer wird mit der Begehung einer Straftat gedroht. Die kann sich gegen das Opfer selbst richten – oder aber gegen ihm nahestehende Personen. Selbst wenn die Bedrohung nur vorgetäuscht wird: Auch hier drohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Grundsätzlich müssen die Abgebildeten in die Verbreitung ihres Bildnisses einwilligen. Hiervon gibt es aber Ausnahmen – etwa wenn ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegt. „In den sozialen Medien werden täglich Verletzungen des Rechts am eigenen Bild begangen, ohne dass Opfer und Täter das wissen“, sagt Geßner. „Dass hierdurch auch ein Straftatbestand erfüllt wird, wissen die meisten ebenso wenig.“ Dabei drohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren.